

Bericht

des Verfassungs- und Bezirksausschusses

über die Selbstbefassungsangelegenheit

„53. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung“

Vorsitz: **Carola Veit**

Schriftführung: **André Trepoll**

I. Vorbemerkung

Der Verfassungs- und Bezirksausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2021 gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft die Selbstbefassungsangelegenheit einvernehmlich beschlossen und sich im Einvernehmen darauf verständigt, die Beratung in derselben Sitzung abschließend durchzuführen.

II. Beratungsinhalt

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter schilderten die wesentlichen Änderungen der 53. Änderungsverordnung zur SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. So sei das optionale 2G-Modell, im Rahmen dessen nur Geimpfte und Genesene Zugang zu bestimmten Veranstaltungen erhielten, ausgeweitet worden. Die Umsetzung des 2G-Modells müsse auch weiterhin vorab bei der Stadt gemeldet und die Impfnachweise beim Betreten der Räumlichkeiten mit einem Ausweisdokument abgeglichen werden. Die Anwendung des 2G-Modells könne fortan auf den Einzelhandel und Dienstleistungen der Körperhygiene und Körperpflege ausgeweitet werden. Für Betriebe und Geschäfte der täglichen Versorgung sei das 2G-Modell hingegen ausgeschlossen. Die bestehende Ausnahmeregelung für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre im Rahmen des 2G-Modells sei erneut verlängert worden. Eine weitere Änderung beziehe sich auf Weihnachts- und Wintermärkte. Hier seien Bedingungen für die Umsetzung dieser Veranstaltungen festgelegt worden. Veranstalter könnten aus verschiedenen Umsetzungsmöglichkeiten wählen. Ein Modell sehe vor, Weihnachts- und Wintermärkte frei zugänglich zu veranstalten. Für den Verzehr von Speisen und Getränken müsse dann entsprechend den Regelungen für die Gastronomie ein abgegrenzter Bereich bereitgestellt werden, bei dem der Zugang entsprechend dem 2G- oder 3G-Modell kontrolliert werden müsse. In diesem Bereich sei auch der Verzehr alkoholischer Getränke gestattet. Im Rahmen des 2G-Modells müssten dann keine Abstände eingehalten werden und es sei auch keine Begrenzung der Personenzahl beim Einlass erforderlich. Lediglich die Kontaktdatenerfassung werde aufrechterhalten. Beim 3G-Modell sei die Vorlage eines tagesaktuellen Testes erforderlich. Alternativ könne vor Ort ein Test durchgeführt werden. Außerdem gebe es eine Begrenzung der Personenzahl, eine Maskenpflicht, Abstände zwischen den Tischen und eine Sperrstunde für den Alkoholverkauf. Sofern Veranstalter von Weihnachts- und Wintermärkten keinen freien Zugang bevorzugten, so könne auch der gesamte Markt unter 2G- oder 3G-Bedingun-

gen stattfinden. Hier seien die bereits genannten Regelungen entsprechend auf den ganzen Markt anzuwenden.

Der AfD-Abgeordnete erkundigte sich in Bezug auf die Ausweitung des 2G-Modells, ob zeitnah auch Lockerungen beim 3G-Modell – wie beispielsweise die Sperrstunde – oder auch bei Veranstaltungen ganz ohne Zugangsbeschränkungen geplant seien. Er nahm Bezug auf das Eckpunktepapier von SPD, GRÜNEN und FDP auf Bundesebene und fragte in diesem Zusammenhang nach, was das Auslaufen der pandemischen Lage auf Bundesebene für die Stadt Hamburg bedeuten würde. Seinem Verständnis nach wäre es dann möglich, Maßnahmen auf Landesebene weiter fortzuführen. Er fragte nach, ob das für die Stadt Hamburg infrage komme und ob das unter Beteiligung des Parlaments erfolgen solle. Ihm sei außerdem nicht klar, ob dann sämtliche Maßnahmen fortgeführt werden könnten oder nur weniger eingriffsintensive. Hier gebe es sehr unterschiedliche Interpretationen. Im Speziellen erkundigte er sich, ob das 2G-Modell auch nach der Aufhebung der pandemischen Lage auf Bundesebene in Hamburg weiter angewandt werden könnte.

Die Vorsitzende verwies in Bezug auf die Frage nach dem weiteren Vorgehen nach Auslaufen der pandemischen Lage auf Bundesebene auf § 28a Infektionsschutzgesetz.

Auf die Frage des AfD-Abgeordneten nach Änderungen im 3G-Modell erläuterten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, dass in die Überlegungen miteinbezogen werden müsse, dass die Inzidenz aktuell stark steigend sei und vor allem unter den Ungeimpften eine sehr hohe Infektionsrate herrsche. So habe die Inzidenz unter den Ungeimpften in der 42. Kalenderwoche bei 355,8 gelegen. Bei den Geimpften sei der Wert mit 18,4 deutlich niedriger gewesen. Daher seien zurzeit keine Lockerungen beim 3G-Modell vorgesehen. Hier finde aber eine gründliche und regelmäßige Abwägung statt. Der Senat habe die Änderungsvorschläge der zukünftigen Koalition zur Kenntnis genommen. Man rechne mit einer finalen Entscheidung in einer Sondersitzung des Bundesrats am 19. November 2021. Im erwähnten Eckpunktepapier seien einige Maßnahmen genannt, die insbesondere für die Übergangszeit erforderlich seien, um der aktuellen Infektionslage angemessen zu begegnen.

Die GRÜNEN-Abgeordneten stellten mit Blick auf das Eckpunktepapier fest, dass bislang – sollte die pandemische Lage auf Bundesebene aufgehoben werden – die Bundesländer die pandemische Notlage wieder aktiv erklären müssten. Das Eckpunktepapier sähe hier eine Änderung dahin gehend vor, dass ein durch das Infektionsschutzgesetz normierter Maßnahmenkatalog auf dem Verordnungsweg in den einzelnen Bundesländern erlassen werden könnte. Sie fragten nach, ob sie das so richtig verstanden hätten und wie der Diskussionstand zwischen den Bundesländern sei. Sie erkundigten sich, ob abzusehen sei, dass ein Bundesland davon absehen wollte, die pandemische Notlage auszurufen, wenn sie auf Bundesebene ausliefe.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter wiesen darauf hin, dass die von den GRÜNEN-Abgeordneten erwähnte Diskussion ohne die Bundesländer geführt werde. Sicherlich sei der MPK-Beschluss der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten zur Kenntnis genommen worden, in dem sie sich für eine Übergangslösung oder Übergangsfristen für die pandemische Lage ausgesprochen hätten. Der Senat kenne lediglich den Passus, dass es keiner Zustimmung oder Erklärung einer pandemischen Lage bedürfe, sondern dass eine Änderung im § 28 Infektionsschutzgesetz angestrebt werde. Der Senat kenne darüber hinaus nur das Eckpunktepapier und hätte sich dazu auch noch nicht verhalten.

Die CDU-Abgeordneten stellten fest, dass Hamburg im Rahmen der Teilnahme an der MPK sehr wohl eine Position eingenommen hätte, und entsprechend hätte sich der Senat im Vorfeld der MPK auch mit der Fragestellung beschäftigt. In diesem Zusammenhang erkundigten sich die CDU-Abgeordneten, wie der Senat eine solche Entscheidung bewerte, die mit der geplanten Änderung einhergehe. Sie fragten außerdem, welche Maßnahmen aus Sicht des Senats auch weiterhin erforderlich sein könnten. Sie erkundigten sich außerdem nach den weiteren Plänen zur Maskenpflicht an Schulen und nach einem Überblick, in welchem Umfang die noch bestehenden Testmöglichkeiten in der Stadt aktuell angenommen würden.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter machten die Position des Senats deutlich, dass aus seiner Sicht kein Anlass bestehe, die pandemische Lage jetzt aufzuheben. Es wäre gut, das volle Repertoire der Möglichkeiten, die § 28a Infektionsschutzgesetz biete, vor dem Hintergrund der erheblich steigenden Infektionszahlen zur Verfügung zu haben. Es sei aber deutlich, dass es dazu nicht kommen werde. Die kommenden Maßnahmen seien unerlässlich. Es gehe in den nächsten Monaten um die AHA+L-Regel, um 2G- und 3G-Modelle sowie die Kontaktnachverfolgung.

Zur Maskenpflicht an Schulen habe sich der Senat noch keine abschließende Meinung gebildet. Es sei nicht verwunderlich, dass es einen Anstieg von Infektionszahlen an Schulen gebe. Das stehe auch im Zusammenhang damit, dass es für kleine Kinder noch keine Impfangebote gebe. Es sprächen Gründe sowohl für die Aufhebung wie auch für die Fortführung der Maskenpflicht an Schulen. Eine Aussage des Senats hierzu sei ab der ersten Novemberwoche zu erwarten.

Zur Inanspruchnahme von Testangeboten in der Stadt teilten die Senatsvertreterinnen und -vertreter mit, dass es im Stadtgebiet 78 verbliebene Teststationen gebe sowie einige niedergelassene Ärzte und Zahnärzte, die offizielle Tests durchführten. Die Nachfrage sei moderat und werde fortlaufend beobachtet. Sollte eine Über- oder Unterdeckung von Bedarfen festgestellt werden, so würden die Gesundheitsämter entsprechend aktiv werden.

Die Abgeordneten der LINKEN erkundigten sich, ob es denkbar sei, dass die in den nächsten Wochen und Monaten zu ergreifenden Maßnahmen durch die Parlamente beschlossen würden. Die aktuelle Situation unterscheide sich deutlich zu der vor einem halben Jahr. Der Senat müsse begründen, weshalb die Maßnahmen weiterhin über den Verordnungsweg erlassen werden sollten, anstatt sie durch die Bürgerschaft beschließen zu lassen. Ein Grund hierfür sei nicht ersichtlich. Zum Thema der Schulen sei zu berichten, dass es eine vermehrte Zahl falsch-positiver Tests gebe, die sowohl bei Schülern als auch bei Lehrern und Eltern für Verunsicherung sorgten. In diesem Zusammenhang stellten die Abgeordneten der LINKEN die Frage, ob es nicht eine Möglichkeit gebe, bei positiven Tests einen weiteren Test durchzuführen, und weshalb es bislang keine flächendeckenden PCR-Pooling-Tests gebe. Schließlich sei bekannt, dass PCR-Tests deutlich zuverlässiger seien als Antigen-Schnelltests.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter stellten fest, dass es eine bundesweit einheitliche Vorgabe für die Schutzmaßnahmen geben müsse. Daher sei auch der Senat für eine einheitliche Regelung. Vorzugswürdig sei eine Anpassung des § 28a Infektionsschutzgesetz. Die Diskussion auf Bundesebene und damit auch die Ausgestaltung des Verfahrens sei nicht abgeschlossen. Auf Nachfrage der Vorsitzenden erläuterten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, dass man durch eine Anpassung des § 28a Infektionsschutzgesetz eine einheitliche Regelung schaffe. Der Senat wünsche sich die Fortsetzung der AHA+L-Regelung und der 2G-Regelung.

Auf erneute Nachfrage der Abgeordneten der LINKEN erläuterten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, dass die Legitimation weiterer Maßnahmen durch den Bundestag sehr gut vermittelbar sei. Es handle sich um Maßnahmen von bundesweiter Bedeutung und man könnte damit auch eine einheitliche Lage schaffen, in der die Bundesländer nicht mehr durch unterschiedliche Maßnahmen in Konflikt gerieten.

Die SPD-Abgeordneten erkundigten sich, in welchen Bezirken in Bezug auf die Testkapazitäten nachgesteuert worden sei.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter teilten mit, dass in den Bezirken Bergedorf und Harburg bei der örtlichen Verteilung der Testzentren über die beiden Bezirke nachgesteuert worden sei.

Auf die Frage der Abgeordneten der LINKEN nach den falsch-positiven Ergebnissen bei Antigen-Schnelltests in Schulen erläuterten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, dass in der letzten Woche von 600.000 durchgeführten Schnelltests 600 positiv gewesen seien, davon wiederum seien 50 Prozent falsch-positiv gewesen. Setze man diese Zahlen in Relation, so sei der Anteil der falsch-positiven Tests sehr niedrig und gleichzeitig erwartbar. Als Erklärung führten sie aus, dass es nach den Ferien wenig überraschend sei, dass auch an den Schulen die Infektionszahlen anstiegen. Es sei also nachvollziehbar, dass der Eindruck einer Vermischung entstehe. Es werde ein

neuer, qualitativ hochwertiger Test eingesetzt. Dieser Test unterscheide sich zu den vor den Ferien verwendeten Tests dadurch, dass er während der Durchführung zehnmal geschüttelt werden müsse. Das erscheine in der Anwendung als kleine Hürde. Man schaue sich diesen Sachverhalt aber sehr genau an. PCR-Pool-Testungen seien an Modellschulen durch die BSB ausprobiert worden, um herauszufinden, ob dadurch Zeitgewinne bei der Quarantäne, beim Umfang und der Länge der Quarantäne zu generieren seien. Diese Pooltestungen hätten sich einerseits bewehrt, würden andererseits aber auch Fragen aufwerfen. Sie brächten außerdem einen hohen organisatorischen und logistischen Aufwand sowie einen hohen Kommunikationsaufwand im Fall eines positiv getesteten Pools mit sich. Eine Verkürzung der Quarantänezeit oder eine Verkleinerung der Quarantänegruppe sei bislang nicht feststellbar gewesen. Daher sei die Frage nach der Umstellung der schulischen Reihentestungen von Antigen-Schnelltests auf PCR-Pool-Testungen nicht abschließend beraten. In den nächsten Wochen sei aber mit einer entsprechenden Entscheidung zu rechnen.

Die GRÜNEN-Abgeordneten erkundigten sich, nach welchen Kriterien sich der aktuell verwendete Schnelltest im Vergabeverfahren durchgesetzt habe.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erläuterten, dass im Vergabeverfahren die Qualitätskriterien für die Tests genauso hoch bewertet worden seien wie der Preis. Auf dieser Grundlage sei ein Test ausgewählt worden, der nun auch im Einsatz sei.

Die Abgeordneten der LINKEN brachten ihre Sorge über die steigenden Fallzahlen und Impfdurchbrüche zum Ausdruck und fragten in diesem Zusammenhang nach Konsequenzen im Hinblick auf 2G- und 3G-Modelle. Diese hätten sich ja nicht als wirkungsvoll erwiesen, wenn die Ansteckungsraten dennoch anstiegen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten, dass neben den Infektionszahlen auch die Hospitalisierungsrate betrachtet werde. Hier sei zu sagen, dass auch bei doppelter Impfung damit zu rechnen sei, dass man sich mit dem Coronavirus infizieren könne. Von einem Impfdurchbruch werde erst dann gesprochen, wenn es zu einer symptomatischen Erkrankung komme. Der Impfschutz sei sehr hoch gegenüber einem schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf. Das sei auch an den Zahlen aus den Krankenhäusern ablesbar. Dort seien überwiegend ungeimpfte Menschen in Behandlung. Bei den im Krankenhaus zu behandelnden Patienten mit Impfung handle es sich meist um Angehörige von Risikogruppen. Der Anteil der Impfdurchbrüche liege aktuell bei 0,2 Prozent und sei damit sehr niedrig. Man sehe daher auch keine Änderungen für 2G- und 3G-Modelle als notwendig an.

Die Abgeordneten der LINKEN äußerten Bedenken, dass bei 3G-Modellen Geimpfte auch Ungeimpfte infizieren könnten und dadurch ein Anstieg schwerer Verläufe riskiert werde.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter antworteten darauf, dass man hier keinen Handlungsbedarf sehe.

Der AfD-Abgeordnete griff die Berichterstattung mehrerer Medien darüber auf, dass es in einer Bar auf St. Pauli mit 2G-Konzept zu einem Ausbruch gekommen sei. Er bezog sich auf das Statement der Sozialbehörde, in der es geheißen habe, dass sich nicht testen lassen brauche und auch den Arbeitgeber nicht informieren müsse, wer zwar Kontaktperson sei, sich aber nicht krank fühle. Er fragte deshalb, weshalb man bewusst darauf verzichte, Kontaktpersonen eines Ausbruchs im Rahmen einer 2G-Veranstaltung auch ohne Symptome zu testen. Der AfD-Abgeordnete erkundigte sich außerdem nach der Belastbarkeit der Inzidenzzahlen, nachdem die Testungen seit dem 11. Oktober 2021 kostenpflichtig seien. Es sei anzunehmen, dass aufgrund niedrigerer Testzahlen auch weniger symptomlose Fälle aufgedeckt würden.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter teilten mit, dass man keinen Anlass sehe, Geimpften weitere Beschränkungen aufzuerlegen. Es sei zwar möglich, die Infektion auch bei einem asymptomatischen Verlauf weiterzugeben. Es gebe ein niedrigeres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf für Geimpfte.

Auf die Frage der Belastbarkeit der Inzidenzzahlen erläuterten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, dass das Testgeschehen seit dem 11. Oktober 2021 sich in den 78 verbleibenden Testeinrichtungen nicht signifikant nach oben oder unten entwickelt

haben. Ergänzt würden diese Testzahlen durch die gesteigerte Testfrequenz an den Schulen. Pro Tag würden mehr als 10.000 Menschen mit PCR-Tests getestet.

Der AfD-Abgeordnete stellte die Nachfrage, ob im Falle eines Infektionsgeschehens in einem Lokal mit 2G-Modell die betroffenen Personen, die sich gerne freiwillig testen lassen würden, selbst für die Kosten aufkommen müssten oder ob es hier eine Übernahme gebe.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter teilten mit, dass es ausreichend sei, infolge einer Mitteilung über ein Infektionsgeschehen durch die luca-App einen Schnelltest zu Hause durchzuführen.

Die CDU-Abgeordneten spezifizierten die Frage des AfD-Abgeordneten dahin gehend, ob ein Anspruch auf einen kostenlosen professionellen Test bestehe, sofern man von einem Ausbruch im Rahmen einer Veranstaltung mit 2G-Modell betroffen sei. Bei der Testung gehe es in erster Linie nicht darum, eine Infektion für sich selbst, sondern die Infizierung Dritter – beispielsweise am Arbeitsplatz – auszuschließen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erläuterten, dass man sich trotz aktuell steigender Fallzahlen in einer nachlassenden Phase der Pandemie befinde. Man könne sich auch aufgrund hoher Impfquoten zumuten, die Weitergabe einer asymptomatischen Infektion beispielsweise durch Einhaltung der AHA+L-Regel so niedrig wie möglich zu halten. Anspruch auf einen kostenlosen Test bestehe für jeden mit Symptomen sowie einer Warnung über die Corona-Warn-App oder luca-App.

Die Abgeordneten der LINKEN bezogen sich auf die Aussage des Chefs der Kassenärztlichen Vereinigung, Walter Plassmann, dem zufolge 85 Prozent der Erwachsenen geimpft, und somit das Impfpotenzial ausgeschöpft sei, und fragten, ob diese Einschätzung von den Senatsvertreterinnen und -vertretern geteilt würde.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter räumten ein, dass von den Kassenärzten mehr Impfungen abgerechnet worden seien, als in das Impfmonitoring des RKI eingetragen seien. Man sei bemüht, die Nachtragungen abzuarbeiten, um den aktuellen Stand der Impfquote so realistisch wie möglich abbilden zu können. Die Impfquote steige aber weiter und mobile Impfangebote würden nach wie vor auch für Erstimpfungen genutzt. Daher sehe man keinen Anlass, die Impfkampagne einzustellen. Im Bundesvergleich liege Hamburg bei den Erstimpfungen hinter Bremen und dem Saarland auf Platz 3, genau wie bei den vollständigen Impfungen. Daher wolle man auch die mobile Impfkampagne weiter vorantreiben.

III. Ausschussempfehlung

Der Verfassungs- und Bezirksausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, von seiner Beratung Kenntnis zu nehmen.

André Trepoll, Berichterstattung